

Jugendarrest neben Jugendstrafe gemäß § 16 a JGG

Bei der nunmehr rechtlich zulässigen Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe hat sich zum Bedauern vieler Praktiker eine falsche und völlig unzulässige Begrifflichkeit des "Warnschussarrestes" eingeschlichen. Diese Begrifflichkeit suggeriert zunächst eine repressive Sanktionsabsicht, die dem Wesen des neuen Arrestes in keinsten Weise gerecht wird und auch für die Umsetzung dieses neuen Instruments nicht zielführend ist.

Beim Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG handelt es sich vielmehr um eine gezielte, intensive erzieherische Maßnahme zur Vorbereitung einer anstehenden Bewährung. Reinhold Buhr, stellvertretender Vorsitzender des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe, erläuterte in einem Redaktionsgespräch beim Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zwischen Justizministerium Baden-Württemberg, Verein für Jugendhilfe Karlsruhe und G-Recht e.V. Heidenheim. Unter Federführung des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde am 20.06.2013 ein Vertrag auf den Weg gebracht, den Jugendarrest gemäß § 16 a JGG in den Jugendarrestanstalten Rastatt und Göppingen zu implementieren. Mit einer Laufzeit von eineinhalb Jahren hat dieser Vertrag zunächst Pilot-Charakter und wird von der Uni Tübingen wissenschaftlich begleitet.

In dem Vertrag wurden Standards zum Vollzug der neuen Jugendarrestform festgelegt. Neben dem bereits bestehenden Behandlungssetting des normalen Jugendarrestes in den Jugendarrestanstalten Rastatt und Göppingen, ist für die Probanden zum Vollzug des Jugendarrestes neben der Jugendstrafe die Einbeziehung des "Karlsruher Konzeptes" in der Jugendarrestanstalt (JAA) Rastatt vorgesehen; für die JAA Göppingen gibt es ein Äquivalent.

Das „Karlsruher Konzept“:

Schaubild: Module Soziales Training im Jugendarrest neben Jugendstrafe

| |
|--|
| <p style="text-align: center;">Modul Gruppenarbeit</p> <p>Mind. 2-Wochen-Programm mit einem Termin pro Woche á 4 Stunden mit den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Straffälligkeit• Geld und Schulden• Leistungsbereich• Wohnen• Gesundheit und Sport• Freizeit / soz. Beziehungen |
|--|

| | |
|--|---|
| <p>Modul Einzelbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none">• Kennenlernen• Beziehung herstellen• Perspektiven erarbeiten• Vorbereitung Bewährungszeit <p>mittels: 5-Säulen-Modell und biographischer Analyse</p> | <p>Modul Nachsorge</p> <p>Vermittlung an den zuständigen Bewährungshelfer mittels</p> <ul style="list-style-type: none">• schriftl. Übergabebogen• Telefonat• persönl. Gespräch in der JAA - falls möglich |
|--|---|

Diese Module beinhalten intensive Einzelbetreuung, Gruppenarbeit sowie umfassende Nachsorge mit Übergangsmangement zur Bewährungshilfe.

Aus den Gesetzesvorgaben ergibt sich, dass der Jugendarrest neben der Jugendstrafe gemäß § 16 a JGG wegen pädagogischer Einflussnahme-Möglichkeiten erst ab zwei Wochen Dauer sinnvoll ist und zeitnah erfolgen muss. Das Modul nach dem "Karlsruher Modell" wird von externen pädagogischen Fachkräften in der JAA Rastatt durchgeführt. Bei der Sanktion „Jugendarrest neben Jugendstrafe“ kann mit dem Probanden somit intensiv gearbeitet werden. Sie ist gedacht als erste Behandlungsmaßnahme und soll dem Probanden u.a. auch vor Augen führen, was für ihn bei der anstehenden Bewährung und für seine Zukunft auf dem Spiel steht. Sowohl das Gesetz und die vereinbarten Standards sind geeignet, zum Wohle des Arrestanten zu wirken sowie Bewährungsabbrüche und Rückfälligkeit zu vermeiden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Infrastruktur zur sinnvollen Umsetzung eines Jugendarrestes neben Jugendstrafe liegen nunmehr vor - jetzt liegt es an den Gerichten, den Jugendarrest neben Jugendstrafe gemäß § 16 a JGG anzuwenden und mit Leben zu füllen.

W.W.